

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 9/10 B

L 6 R 845/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 713/04 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2010 durch
den Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin
Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 1.8.1960 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsverdienste verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Gehören zu industrieller Produktion im Sinne der VO-AVltech auch Generalreparaturen, die leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirken?"
- 8 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage darzulegen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 9 Die Beschwerdebegründung erwähnt das Urteil des BSG vom 24.4.2008 (*B 4 RS 31/07 R - Juris*), wonach eine betriebliche Tätigkeit, die auf die Fertigung von Gütern aus Gebrauchtteilen gerichtet sei, keine Produktion iS der VO-AVltech darstelle (*Juris RdNr 17, 18*). Der Kläger legt jedoch weder dar, dass seine Frage, die sich auf "Generalreparaturen" bezieht, mit Hilfe dieser Kriterien nicht beantwortet werden kann noch zeigt er auf, inwiefern die höchstrichterlichen Rechtsgrundsätze für die Entscheidung seines Falls ggf erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen.
- 10 Im Übrigen hat er auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Eine Rechtsfrage ist klärungsfähig, wenn sie beantwortet werden muss, um den Rechtsstreit zu Gunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden. Anhand der Beschwerdebegründung kann der Senat jedoch nicht beurteilen, ob die gestellte (Rechts-)Frage entscheidungserheblich ist. Denn der Kläger hat weder die Einzelfallumstände dargestellt, die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lagen, noch angegeben, welche bindenden Feststellungen (*vgl § 163 SGG*) das LSG getroffen hat. Er hat im Beschwerdeverfahren noch nicht einmal behauptet, das LSG habe bindend festgestellt, dass der VEB K. im streitgegenständlichen Zeitraum "Generalreparaturen" durchgeführt habe, die "leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand" gewirkt hätten. Durchgreifende Zweifel an derartigen tatrichterlichen Feststellungen bestehen schon deshalb, weil die Beschwerdebegründung (*Seite 3, vorletzter*



Absatz) bemängelt, das LSG habe es versäumt aufzuklären, "ob es sich um Generalreparaturen handelte, die leistungserhöhend auf den Grundmittelbestand wirkten".

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

